

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.747.454

. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Deimek und weitere Abgeordnete haben am 12. November 2020 unter der **Nr. 4126/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verzögerung beim Bau des Brenner Basistunnels gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 9 bis 11:

- Welche Wahrnehmungen haben Sie zur oben angeführten Thematik?
- Wird sich die Fertigstellung des Brenner Basistunnels aufgrund dieser Vertragsauflösung verzögern?
- Wenn ja, um wie viele Monate/Jahre?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wird sich die Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels aufgrund dieser Vertragsauflösung verzögern?
- Wenn ja, um wie viele Monate/Jahre?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Auflösung des Vertrages für das Baulos H 51 des Brenner Basistunnels (BBT) war eine Entscheidung des Managements der BBT Projektgesellschaft (BBT SE). Es handelt sich hierbei um eine operative Frage, die im Aufgabenbereich der Projektgesellschaft BBT SE und ihrer Organe liegt.

Was den Zeitplan für den BBT sowie dessen Fertigstellung und Inbetriebnahme betrifft, so ist festzuhalten, dass die Umsetzungsgeschwindigkeit und der Zeitpunkt der Fertigstellung wie bei jedem Infrastrukturprojekt dieser Dimension nicht zuletzt auch von externen Faktoren abhängen.

Das Management der BBT Projektgesellschaft ist aber dazu angehalten, gegensteuernd ein Bündel an baulosübergreifenden Maßnahmen zu setzen, um die Auswirkungen auf den Zeitplan des Gesamtprojekts so weit wie möglich auszugleichen bzw. zu minimieren. Die BBT SE erarbeitet derzeit einen aktualisierten BBT-Bauzeitplan, der die oben genannten Gegensteuerungsmaßnahmen und Optimierungen berücksichtigt.

Zu den Fragen 5 bis 8 und 12 bis 16:

- Werden aufgrund dieser Verzögerung Kosten für die Republik Österreich entstehen?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, welche?
- In welcher Höhe?
- Werden aufgrund dieser Verzögerung Kosten für die Republik Österreich entstehen?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, welche?
- In welcher Höhe?
- Welche sonstigen Auswirkungen drohen aufgrund der genannten Vertragsauflösung?

Aufgrund der Vertragsauflösung im Zusammenhang mit dem Baulos Pfonz – Brenner des BBT kann es erforderlich werden, dass die Investitionsquoten des BBT für die nächsten Jahre angepasst werden müssen.

Nähere Informationen dazu werden vorliegen, wenn die Projektgesellschaft BBT SE einen neuen aktualisierten Bauzeitplan und darauf aufbauend eine Kostenaktualisierung ausgearbeitet hat.

Was die Kosten des BBT betrifft, so gehe ich mit derzeitigem Wissensstand davon aus, dass – abgesehen von Bauzeit-bedingten Indexierungen – die geplanten Gesamtkosten des BBT eingehalten werden können.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- Waren Sie oder Angehörige Ihres Ministeriums (als mittelbarer Eigentümervertreter der BBT SE) in die Willensbildung zur Vertragsauflösung eingebunden?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Auflösung des Vertrages für das Baulos H 51 ist – wie bereits klargestellt - eine operative Frage, die im Aufgabenbereich der Projektgesellschaft BBT SE und ihrer Organe liegt und war eine Entscheidung des Managements der BBT Projektgesellschaft.

Vom Vorstand der BBT SE wurde auch der Aufsichtsrat der BBT SE eingebunden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der BBT SE ist auf der Homepage der BBT SE veröffentlicht. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der BBT SE sind gleichzeitig Angehörige meines Ministeriums.

Zu den Fragen 20 bis 24:

- Befürworten Sie die Vertragsauflösung durch die BBT SE?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn nein, wird es personelle Konsequenzen geben?
- Wird es sonstige Konsequenzen geben?

Die Vertragsauflösung war, wie bereits klargelegt, eine Managemententscheidung der BBT Projektgesellschaft.

Die Managemententscheidung basierte meiner Information zufolge auf der Annahme, dass mit der Vertragsauflösung ein vergaberechtlich notwendiger Schritt gesetzt wurde und die erwarteten finanziellen Risiken der Vertragsauflösung in Relation zu einer Aufrechterhaltung geringer ausfallen.

Somit wurde die für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vorteilhafteste Variante gewählt.

Zu den Fragen 25 bis 27:

- Wird von der italienischen Seite die sachfremde Thematik des sektoralen Fahrverbotes in Tirol mit dieser Angelegenheit (mit der Vertragsauflösung) in irgendeiner Form verknüpft?
- Wenn ja, inwiefern?
- Welche weiteren Schritte sind von Ihnen in der angeführten Thematik geplant?

Nein. Von italienischer Seite wurde die Auflösung des Vertrages für das Baulos H 51, die eine operative Frage darstellt, die im Aufgabenbereich der Projektgesellschaft BBT SE liegt, zu keiner Zeit mit der Thematik des sektoralen Fahrverbots verknüpft.

Leonore Gewessler, BA

